

II-3255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1634 J

1978 -02- 02

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. PRADER, Dr. Neisser

und Genossen

an den Bundesminister f. Landesverteidigung

betreffend die Einsatzbereitschaft der Bereitschaftstruppe

In Zeitungen, so z. B. in der "Kleinen Zeitung" vom 9. 1. 1978 und in den "Salzburger Nachrichten" vom 14./15. 1. 1978, war in jüngster Vergangenheit eine Erklärung des Armeekommandanten über die Einsatzbereitschaft der Bereitschaftstruppe zu lesen.

In dieser Erklärung wird vor allem die Einsatzbereitschaft der Bereitschaftstruppe als zufriedenstellend und ausreichend bezeichnet. Die Bereitschaft sei im Querschnitt mit 60 % des Sollstandes gegeben und der Rest kann innerhalb von 12 Stunden mit Reservisten aufgefüllt werden.

Eine Bereitschaftstruppe, die erst im Wege einer Mobilmachung voll einsatzbereit gestellt werden kann, widerspricht nicht nur dem Begriff "Bereitschaftstruppe", sondern auch der Konzeption der Bereitschaftstruppe, deren wesentliches Charakteristikum eben eine jederzeitige volle Einsatzbereitschaft sein sollte, also eine Einsatzbereitschaft ohne Einberufung von Reservisten.

Die Einberufung von Reservisten - außer zu Ausbildungszwecken bei Truppenübungen - ist nur im Wege einer Mobilmachung oder im Wege von außerordentlichen Truppenübungen möglich, was wegen des vorgeschriebenen Verfahrens einen bedeutsamen Zeitverzug zur Folge und außerdem besonders in Krisensituationen eine beachtliche außenpolitische Bedeutung hat.

Eine Bereitschaftstruppe, die erst nach Einberufung von Reservisten voll einsatzbereit ist, widerspricht auch dem Art. VIII Abs. 1 des Wehrgesetzes und der vom Nationalrat am 10. Juni 1975 beschlossenen Verteidigungsdoctrin. Dort heißt es im Punkt 1 u. a.:

"Sie (die Streitkräfte des Bundesheeres) sind so zu gliedern, daß auch im Frieden sofort einsatzfähige Verbände in angemessener Stärke verfügbar sind." Für die Stärke der Landstreitkräfte der Bereitschaftstruppe wurde ein Stand von 15.000 festgelegt. Die Heeresgliederung 1972 sieht 2 Divisionen vor. Bisher ist es nur gelungen, eine Division zustandezubringen. Die Aufstellung der 2. Division wird überhaupt für nicht möglich gehalten.

- 2 -

Die Erklärung des Armeekommandanten läßt nicht erkennen, ob die mit 60 % angegebene Einsatzbereitschaft sich nur auf die bestehenden Verbände (1. Division) bezieht, oder auf die festgelegte Mindestgesamtstärke von 15.000.

Die Konzeption der Bereitschaftstruppe sieht grundsätzlich nur die Verwendung von längerdienenden Soldaten (1 Jahr und mehr) vor. Nur 6 % des Sollstandes sollten aus dem Stand der Präsenzdienler für Hilfstätigkeiten genommen werden.

In einem in der "Kleinen Zeitung" vom 20. 5. 1976 veröffentlichten Interview hat der Armeekommandant bezüglich der Konzeption der Bereitschaftstruppe erklärt:

"Wir haben bei der Aufstellung einen Denkfehler gemacht, als wir glaubten, die Bereitschaftstruppe mit drei Jahren dienenden Profis führen zu können, denn von den bei der Heeresreform für notwendig erachteten rund 12.000 freiwillig verlängerten Grundwehrenden haben sich auch zuletzt nur knapp 4000 gemeldet."

Laut den "ÖÖ. Nachrichten" vom 20. 5. 1976 hat der Armeekommandant erklärt:

"Infolge unterschiedlicher Auffüllung mit Präsenzdienlern sei indes nur 1/3 jederzeit einsatzfähig."

Da bezüglich der Einberufungstermine die Situation die gleiche ist wie zur Zeit des Interviews, ergibt sich die weitere Frage, auf welche und wie viele Einheiten sich die mit 60 % angegebene Bereitschaft bezieht.

Da Erklärungen des zuständigen Bundesministers über diese für die äußere Sicherheit Österreichs so bedeutsamen Fragen nicht vorliegen, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihrer Meinung nach die vom Armeekommandanten mit 60 % angegebene Bereitschaft der Bereitschaftsverbände ausreichend?
- 2) Wie erklären Sie sich den Widerspruch zwischen einer nur mit 60 % vorhandenen Bereitschaft der Bereitschaftsverbände mit dem Wehrgesetz und der Verteidigungsdoktrin?
- 3) Halten Sie eine Bereitschaftstruppe, die erst nach Einberufung von Reservisten voll einsatzbereit und einsatzfähig ist, für geeignet und in der Lage, die ihr zugewiesene Aufgabe zu erfüllen?
- 4) Auf welche Größe (Truppenteile) bezieht sich die mit 60 % angegebene Bereitschaft:
 - a) nur auf die bereits vorhandene 1. Division, also nur auf die Hälfte der für notwendig erachteten Stärke oder auf die geplante Einsatzstärke der Landstreitkräfte von 15.000 Mann und wie groß ist die Einsatzbereitschaft in bezug auf diese 15.000 Mann
 - b) nur auf das Drittel, das laut Armeekommandant wegen der unterschiedlichen Einberufungstermine einsatzbereit ist?
- 5) Wird bei Beurteilung der Einsatzbereitschaft nur auf die ziffernmäßige Personalstärke oder auch auf den Ausbildungs- und Ausrüstungsstand Bedacht genommen?